

## **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 12.05.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) sowie der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 28.11.2007 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 8 „Deckung des Finanzbedarfs“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben (Beiträge und Gebühren) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) sowie durch die in dieser Satzung geregelten Umlagen.
- (2) Eine spezielle Umlage wird für die in dem jeweiligen Gemeindegebiet vorzunehmende Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze erhoben. Sie wird auf der Grundlage der versiegelten Flächen unter Berücksichtigung des Versiegelungsgrades ermittelt. Maßgeblich ist die versiegelte Fläche zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Inanspruchnahme öffentlicher Abwasseranlagen zur Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist der Verband verpflichtet, zum Ausgleich der nicht gebührenfähigen Kosten im Wirtschaftsplan eine spezielle Umlage festzusetzen. Die Berechnung dieser speziellen Umlage erfolgt im Rahmen der Kalkulation.
- (3) Sofern ein weiterer Finanzbedarf besteht, der anderweitig nicht zu decken ist, ist dieser von den Mitgliedsgemeinden im Rahmen der allgemeinen Umlage auszugleichen. Die Bemessung der allgemeinen Verbandsumlage erfolgt nach der vom Landesamt für Statistik für die Haushaltsführung der Mitgliedsgemeinden ermittelten Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.
- (4) Die Höhe der allgemeinen und speziellen Verbandsumlagen ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen.
- (5) Die Verbandsumlagen werden durch schriftlichen Veranlagungsbescheid erhoben.
- (6) Die Verbandsumlagen können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibung) vollstreckt werden. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es der Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde.

### **§ 2**

§ 15 „Örtliche Prüfung“ wird wie folgt geändert:

Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 GKG LSA wird für die örtliche Prüfung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestimmt.

### § 3

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, den 29.11.2007

Thomas Winkler  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel